Der Ausschuss empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss sowie dem Rat die Erweiterung seiner Zuständigkeitsordnung unter dem Punkt 1: „Aufgaben, Beratungen über“ um folgende Punkte:

m) Liegenschaftsangelegenheiten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt

n) An- und Verkauf sowie Tausch von Grundstücken im Werte von mehr als 25.000,00 €.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass auf Vorschlag der Verwaltung § 3 Abs. 2 der Zuständigkeitsordnung - Entscheidungsbefugnisse des Haupt- und Finanzausschusses - hinsichtlich der Betragsgrenzen mit angepasst werden soll und die Wertgrenzen einheitlich 25.000 Euro betragen sollen.